

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnierindustrie für das Jahr 1956 (GBl. I S. 178) außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1957

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. F e l d m a n n

Anordnung Nr. 2*
über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für
die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher
und Kindergärtnerinnen.

Vom 12. März 1957

§ 1

(1) Für die Ausbildung von Heimerziehern sind in der Schule für Heimerzieher in Wolfersdorf, Kreis Stadtroda, Lehrgänge mit einer Dauer von fünf Monaten einzurichten. Der erste Lehrgang beginnt im Januar 1957. Die weiteren Lehrgänge beginnen jeweils in den Monaten September und Februar.

(2) Das Ziel der Lehrgänge besteht in der Vermittlung von pädagogischen Grundkenntnissen für die praktische Tätigkeit im Heim.

(3) Der erfolgreiche Besuch eines Lehrganges gibt die Berechtigung für eine Tätigkeit in einem Kinderheim. Die Absolventen der Lehrgänge erhalten Gelegenheit,

♦ Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 696)

ihre Ausbildung als Erzieher später mit der Staatlichen Abschlußprüfung zu beenden. Die Vergütung der Absolventen der Lehrgänge erfolgt gemäß der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309).

§ 2

(1) Für diese Lehrgänge sind vorwiegend junge Werk-tätige zu gewinnen. Des weiteren können sich an dieser Qualifizierung auch alle übrigen Personen beteiligen, die sich für den Heimerzieherberuf eignen.

(2) Ferner können zu diesen Lehrgängen Erzieher delegiert werden, die bereits in den Heimen und Internaten arbeiten und noch keine pädagogische Ausbildung erhalten haben bzw. an keinem Fernstudium teilnehmen.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, senden die Bewerbungsunterlagen direkt an die Schule für Heimerzieher in Wolfersdorf, Kreis Stadtroda. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrgängen ist die abgeschlossene Grundschulbildung. Das Mindestalter des Bewerbers muß bei Aufnahme 18 Jahre betragen.

(2) Die Teilnehmer erhalten für die Dauer des Lehrganges die Vergütung nach der entsprechenden Gruppe der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1957

Der Minister für Volksbildung
F. L a n g e

An alle Bezieher!

Ab **1. April 1957** führt Nachbestellungen auf Einzelnummern vom

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I und Teil II

Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

nur noch aus:

Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147

Schriftliche Bestellungen deshalb nicht mehr an den Verlag, sondern direkt an das
Buchhaus Leipzig oder an den Buchhandel.

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, sind diese Exemplare weiterhin **gegen Barzahlung** erhältlich.

Den laufenden Abonnementsbezug vermittelt nach wie vor **nur** die Deutsche Post.



VEB DEUTSCHER Z E I V T R A L V E R L A G • B E R L I N